
Jahrgang 47/2020

Montag, den 02.11.2020

Nr. 71

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | |
|---|-----|
| 272. Bekanntmachung | 2-3 |
| Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen-Infektionsschutzgesetz | |

Allgemeinverfügung

zur Testung auf das SARS-CoV-2 Virus bei asymptomatischen Personen bei Aufnahme in eine Einrichtung der stationären Pflege, einer ambulanten Pflege oder Tages- und Nachtpflegeeinrichtung, einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe oder Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII oder vor Beginn der Arbeitsaufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 219 SGB IX oder vor einer ambulanten Operation im Rhein-Erft-Kreis

Auf der Grundlage der §§ 35 Abs. 2, 49 Abs. 1 VwVfG NW ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 27.08.2020 zur Testung auf das SARS-CoV-2 Virus bei asymptomatischen Personen bei Aufnahme in eine Einrichtung der stationären Pflege, einer ambulanten Pflege oder Tages- und Nachtpflegeeinrichtung, einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe oder Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII oder vor Beginn der Arbeitsaufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 219 SGB IX oder vor einer ambulanten Operation im Rhein-Erft-Kreis (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 55 aus 2020 am 28.08.2020) wird mit Ablauf des 03.11.2020 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 02.11.2020 nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Begründung:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat mit Wirkung zum 15.10.2020 die Verordnung zum Anspruch auf den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronavirusTestVO) erlassen.

Diese Verordnung regelt gemeinsam mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 19.10.2020 den Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf eine Testung und das zugrunde liegende Verfahren zur Testdurchführung.

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des BMG vom 08.06.2020 ist außer Kraft getreten.

Auf der Grundlage der Verordnung des BMG vom 08.06.2020 ist der Rhein-Erft-Kreis einem Rahmenvertrag zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, dem MAGS und den kommunalen Spitzenverbänden beigetreten, welche in bestimmten Fallkonstellationen die Beauftragung und Vergütung insbesondere niedergelassener Ärzte durch den Rhein-Erft-Kreis vorgesehen hat. Die einzelnen Fallkonstellationen waren in der Allgemeinverfügung vom 27.08.2020 geregelt.

Ab dem 15.10.2020 gilt die neue TestV des BMG. Kostenträger für alle Leistungen im Zusammenhang mit asymptomatischen Testungen nach der TestV ist nun das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Demzufolge ist die Allgemeinverfügung vom 27.08.2020 aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 02.11.2020

Im Auftrag

Dr. Christian Nettersheim
(Dezernent)